

Beitragsklassen

Die Ermittlung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinauszugleich (AFA) je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen in folgenden Berufen:

- Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Bäckerhandwerk- oder Konditorenhandwerk (inkl. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk)
- Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen)
- Feinwerkmechaniker/in und Metallbauer/in (mit Fachrichtungen)
- Friseur/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in (mit ggf. Fachrichtungen)
- Maler/in und Lackierer/in oder Fahrzeuglackierer/in
- Maurer/in und Betonbauer/in
- Tischler/in

Die Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2023 bezieht. Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird. Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG, o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt. Für Existenzgründer findet § 113 Abs. 2, Satz 5 HwO Anwendung.

Gewerbeantrag/Gewinn (Euro):

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.400 bis 28.600 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.600 bis 59.300 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.300 Euro

BERUFSBILDUNGSZENTRUM

Ausbildungsfinauszugleich (AFA)

Informationen rund um das Thema Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinauszugleich



Handwerkskammer
für Ostfriesland

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer für Ostfriesland
Straße des Handwerks 2
26603 Aurich
Telefon 049411797-0
kontakt@hwk-aurich.de
www.hwk-aurich.de

Fotohinweise: Adobe Stock/goodluz
Adobe Stock/Dragana Gordic

Ansprechpartner/innen



Klaus Barghorn
049411797-68
k.barghorn@hwk-aurich.de



Angelika Beekhuis
049411797-64
a.beekhuis@hwk-aurich.de

DAS HANWWERK





Verlängerte Werkbank der Betriebe

Zielsetzung der überbetrieblichen Lehrgänge ist eine hochwertige, praxisorientierte Ergänzung der betrieblichen Ausbildung. Welche Lehrgänge durchgeführt werden, wird im Berufsbildungsausschuss beraten und von der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland beschlossen. Für die Lehrgänge liegen bundeseinheitliche Unterweisungspläne vor, die von den Bundesfachverbänden und dem Heinz-Piest-Institut in Hannover entwickelt werden.

Die Handwerkskammer für Ostfriesland unterstützt ihre Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung der Berufsausbildung, indem sie in ihrem Berufsbildungszentrum (BBZ) die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in verschiedenen Ausbildungsberufen durchführt.

In einigen Berufen wurden die ostfriesischen Innungen mit der Durchführung der Lehrgänge betraut. Nur in zahlenmäßig kleinen Berufen ist es notwendig, die Durchführung der ÜLU bei anderen Handwerkskammern zu konzentrieren.

Kosten der ÜLU und Zuschüsse

Das BBZ der Handwerkskammer und die ostfriesischen Innungen stellen an sich den Anspruch, modern und am Stand der Technik mit qualifizierten Mitarbeitenden auszubilden. Eine solche qualitätssichernde Ausbildung verursacht Kosten, die für jede einzelne Berufsgruppe jährlich exakt ermittelt und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Der Bund, das Land Niedersachsen und die Europäische Union unterstützen ausbildende Betriebe durch Zuschüsse zu den ÜLU-Kosten.

Nach Lehrgangsbesuch des Auszubildenden erhält der Ausbildungsbetrieb eine Zuschussinformation, aus der die Höhe der lehrgangsbezogenen Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Für jede Berufsgruppe wird ermittelt, ob es weitere Zuschüsse, wie z. B. im Maurer- und Betonbauerhandwerk die Zuschüsse der SOKA-BAU, gibt.

So errechnet sich der Sonderbeitrag

Nach Abzug sämtlicher Zuschüsse und nach Abzug der Einnahmen durch die Teilnahme von nichtzuschussfähigen Auszubildenden von Betrieben/Einrichtungen bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr als Sonderbeitrag Ausbildungsfianzausgleich (AFA) auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe umgelegt. Durch diesen Solidarbeitrag tragen die Berufsgruppen gemeinsam dazu bei, den gewerblichen Nachwuchs im Handwerk zu sichern. Für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an der ÜLU erhalten die ausbildenden Betriebe keinen gesonderten Gebührenbescheid, sondern lediglich eine Zuschussinformation. Alle verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den AFA abgegolten.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben, gleichermaßen. Nicht veranlagt werden Betriebe, welche die Bedingungen zur Einstufung als Kleinstunternehmen und klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission nicht erfüllen. Die Nicht-KMU-Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten des Lehrgangs, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Ebenfalls nicht veranlagt werden Betriebe mit mehr als fünf Auszubildenden. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer zum 1. März 2026 eingetragenen Ausbildungsverhältnisse. Für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an den überbetrieblichen Lehrgängen erhalten diese Betriebe Gebührenbescheide, die die tatsächlichen Kosten, abzüglich der Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln, ausweisen.

Die Berechnung der Höhe des AFA erfolgt für 2026 auf der Basis der Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2024. Auf den AFA ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.